

Actum Donnerstags den 14. Decembris 1809.

Publ. In hochgeachtetem Herrn
Altlandamann und Amtsbürger-
meister Reinhard und Kleine Rath.

Abweisung an
den Grossen
Rath, betreffend
die Staatsverord-
nung vom Jahr
1808.

Nach Erwählung des bereits im
Jahre 1808, nach der Staats-
verordnung vom Jahr 1808. für den
Rath der Finanzcommission
vom 14. Decembris, betreffend den
Zustand des Finanzwesens, - wurde
beschlossen, die gedachte Staatsverord-
nung dem Grossen Rath unter
nachstehendem Vorschlag zu über-
weisen:

Weisung

des Kleinen Rathes an den Grossen
Rath, betreffend die Staatsverord-
nung vom Jahr 1808.

Der Kleine Rath hat vor
die Grossen Rath nach-
folgenden abschließlichen Jahres-
bericht über das Finanzwesen
des Cantons, nebst der Aufweisung
des Staats-Einkommens und
Ausgaben im Jahr 1808, zu be-
liebiger Einsicht, Einsendung und
Genehmigung vorzubringen.

Nach Inhalt dieser Aufweisung,
und von der Natur der zu den
festgesetzten Cantonal-Verbindlichkeiten
in Geld angelegenen werden,
betragen die sämtlichen Ein-
nahmen unter dem vorigen
Titel, welche auf dem eigent-
lichen Jahresabschluss beruhend
sind, mit Vorgriff der Dr. 1808. mit-
zuberühren, und ebenfalls unter

die